

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 4/91

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der B [REDACTED] & Co. GmbH, gesetzlich vertreten durch ihre
Geschäftsführer Rüdiger B [REDACTED] und Holger B [REDACTED],
Ba [REDACTED]straße [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. S. W [REDACTED] und
Partner, H [REDACTED] Straße [REDACTED],
W [REDACTED] -

gegen

die S + K S [REDACTED] und K [REDACTED] GmbH, gesetzlich vertreten
durch ihre Geschäftsführer Klaus S [REDACTED] und Rainer K [REDACTED],
I [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte H.-J. B [REDACTED] und
Partner; M [REDACTED] Straße [REDACTED],
S [REDACTED] -

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 1. Oktober 1991 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Bruchhausen und die Richter Dipl.-Ing.
Frhr. von Maltzahn, Dr. Jestaedt, Dr. Broß und
Dr. Melullis

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 28. Januar 1991 wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin beansprucht mit der Klage Zahlung des
Werklohns für eine weitere Reparatur an einem Lkw-Motor. Die
Beklagte verlangt widerklagend Rückzahlung geleisteter Repa-
raturkosten, weil die Klägerin fehlerhaft zu einer Reparatur
des Motors statt zu einem Austauschmotor geraten habe.

Das Landgericht hat die Klage im wesentlichen und die
Widerklage vollständig abgewiesen, weil der weitere Repa-
raturauftrag nicht nachgewiesen und die Reparaturwürdigkeit
des Motors fraglich gewesen sei. Das Oberlandesgericht hat
die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten durch Be-
schluß verworfen, weil das Rechtsmittel nicht in der erfor-
derlichen Weise begründet worden sei. Hiergegen wendet sich
die sofortige Beschwerde der Beklagten.

- 3 -

II.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 519 b Abs. 2, 547 ZPO zulässig; in der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht hat mit zutreffenden Gründen angenommen, daß die Berufung der Beklagten mangels einer dem Gesetz entsprechenden Berufungsbegründung unzulässig ist.

1. Nach § 519 b Abs. 3 Nr. 2 ZPO muß die Berufungsbegründung die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden enthalten, welche die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat. Danach hat der Berufungskläger eine Begründung seines Rechtsmittels zu liefern, die erkennen lassen muß, in welchen Punkten tatsächlicher oder rechtlicher Art und aus welchen Gründen das angefochtene Urteil nach Ansicht des Berufungsklägers unrichtig sein soll (siehe BGH, Urt. v. 3.7.1986 - IX ZR 18/86; BGH NJW 1984, 177; NJW 1981, 1620; Urt. v. 25.1.1990 - IX ZB 89/89, NJW 1990, 1184; Urt. v. 10.7.1990 - IX ZB 5/90, NJW 1990, 2628).

2. Vorliegend läßt sich der Berufungsbegründung nicht entnehmen, was nach Auffassung der Beklagten an dem Urteil des Landgerichts unrichtig sein soll.

Der zur Berufungsbegründung eingereichte Schriftsatz vom 10. September 1990 wiederholt den erstinstanzlichen Vortrag der Beklagten. Dieser Vortrag wird aber nicht im



Hinblick auf eventuelle fehlerhafte Feststellungen des Landgerichts gewürdigt. Zwar zeigen die Anträge, in welchem Umfang die Beklagte die Abänderung des landgerichtlichen Urteils begehrt. Die Beklagte hat jedoch, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht aufgezeigt, in welchen Punkten dem Landgericht bei der Beurteilung des Sachverhalts oder der Rechtslage Fehler unterlaufen sein sollen. Auf das landgerichtliche Urteil geht die Berufungsschrift nur insoweit ein, als es nach Ansicht der Beklagten zutreffend ist und die Klage überwiegend abgewiesen hat. Es ist nicht so, daß den Ausführungen der Berufungsbegründungsschrift nur die Überschrift fehlt, es fehlt jegliche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil. Es genügt nicht, daß der Prozeßbevollmächtigte des Berufungsklägers das angefochtene Urteil sorgfältig geprüft hat, er muß es vielmehr im einzelnen diskutieren, um der Begründungspflicht des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO zu genügen.

Die sofortige Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge
aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Bruchhausen

Maltzahn

Jestaedt

Broß

Melullis